

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen (Stand: 18.10.2021)

1. Veranstaltung

1.1 Veranstalter der Messe ist die trendfairs GmbH, Stefan-George-Ring 2, D-81929 München, vertreten durch die Geschäftsführerin Ulrike Rohde. Die Messeleitung obliegt Ulrike Rohde und Michael Rambach.

1.2 Die Teilnahme an der Veranstaltung bedarf einer entsprechenden Vereinbarung zwischen Veranstalter und Aussteller. Diese kommt durch Anmeldung des Ausstellers und Teilnahme- / Standbestätigung des Veranstalters zustande.

1.3 Während der Veranstaltungslaufzeit werden die Hallen eine Stunde vor Messebeginn geöffnet und eine Stunde nach Messeschluss verschlossen. Aussteller, die in begründeten Einzelfällen über diesen Zeitpunkt hinaus auf Ihrem Stand tätig sein müssen, bedürfen einer besonderen schriftlichen Erlaubnis des Veranstalters. Standpartys nach Messeende (insbesondere mit Musikwiedergabe) bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Veranstalter.

2. Veranstaltungsräume

2.1 Veranstaltungsräume, /-flächen, /-einrichtungen und /-technik müssen in einwandfreiem, zumindest aber in dem Zustand zurückgegeben werden, in dem sie übernommen wurden. Alle für die Veranstaltung vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, Aufbauten und Dekorationen sind bis zum vereinbarten Abbauende restlos zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen.

2.2 An Wänden, Fensterrahmen und Fensterscheiben dürfen keinerlei Montagen erfolgen. Der Fußboden darf nicht angebohrt werden (Ausnahme: nach voriger Bestellung von Bodenkassetten)

2.3 Zur Vermeidung von Beschädigungen dürfen für Transporte in den Messehallen nur Transporthilfen mit Gummirädern verwendet werden.

2.4 Beim Abbau muss der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche wiederhergestellt werden. Etwaige Verunreinigungen, Beschädigungen oder Einlagerungskosten werden den Ausstellern in Rechnung gestellt.

2.5 Brennbare Verpackungsmaterialien und Abfälle dürfen nicht in den Veranstaltungsräumen gelagert werden. Unter oder auf Bühnen, Szenenflächen und Podesten oder hinter Stellwänden dürfen keine Verpackungen oder Reststoffe aus brennbaren Materialien aufbewahrt werden.

3. Verkehr und Rettungswege auf dem Festplatz Löhne / Messe area30

3.1 Die Grundfläche des Außenbereiches besteht aus verdichtetem Schottermaterial.

3.2 Das Befahren des Festplatzes (Messegelände area30) mit Fahrzeugen aller Art geschieht auf eigene Gefahr.

3.3 Auf dem Festplatz gelten die Regeln der Straßenverkehrsordnung (StVO) sinngemäß, mit dem Zusatz, dass Sonderfahrzeuge der Logistik (Gabelstapler, Transportgeräte) Vorfahrt haben. Insbesondere gilt die allgemeine Vorfahrt für die Messespedition (Firma Kemena). Die zugelassene Höchstgeschwindigkeit beträgt 10 km/h. Während des Be- und Entladens ist der Motor abzustellen. Auf Fußgänger ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen. Gesperrte Wege und Grünflächen dürfen nicht befahren werden.

3.4 Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Festplatz ist grundsätzlich untersagt.

3.5 Um einen reibungslosen Verkehrsablauf während der Auf- und Abbauzeit und der Messedauer gewährleisten zu können, sind verkehrsordnende und verkehrslenkende Regeln einschließlich der Anweisungen des Ordnungspersonals unbedingt zu beachten.

3.6 Bei Einfahrt ist eine Kautionshöhe von 100,- EUR in bar zu entrichten. Diese wird bei Verlassen innerhalb der festgelegten Aufenthaltszeit und gegen Abgabe der Zahlquittung bei der Ausfahrt zurückerstattet. Die beschränkte Aufenthaltsdauer richtet sich nach dem Fahrzeugtyp wie folgt:

Fahrzeugtyp	Maximale Aufenthaltszeit
alle Fahrzeuge ab 20 to. Gesamtgewicht	
Sattelschlepper	4 Stunden
Lastzüge	4 Stunden
alle Fahrzeuge bis 19,9 to. Gesamtgewicht	
Transporter	2 Stunden
Sprinter	2 Stunden
Kastenwagen	2 Stunden
PKW	1 Stunde

Die Kautionsquittung ist deutlich sichtbar hinter der Windschutzscheibe des entsprechenden Fahrzeuges anzubringen.

Bei Überschreitung der festgesetzten Aufenthaltszeit verfällt die hinterlegte Kautionshöhe. Diese Regelung gilt während der gesamten regulären Auf- und Abbauzeit der Messe. Der vorgezogene Aufbau ist hiervon nicht betroffen.

4. Bestellungen / Fremdleistungen / Pflichtdienstleister

4.1 Online-Bestellungen bzw. Bestellungen auf den vom Veranstalter übermittelten Bestellscheinen (Ausstellerserviceformulare) werden vom Veranstalter bearbeitet, wenn sie rechtzeitig bis zu dem in den Bestellbedingungen festgelegten Bestelltermin beim Veranstalter eingehen. Der Veranstalter darf seine Leistungen durch Subunternehmer erbringen.

4.2 Bestellungen bedürfen der Annahme. Die Annahme erfolgt durch Zusendung der Bestellbestätigung vor der Messe. Kurzfristige Bestellungen vor Ort können auch stillschweigend – durch Erbringung der bestellten Leistung – erklärt werden.

4.3 Bei sämtlichen Preisen, die in diesen Ausstellerserviceformularen angegeben und bei denen nichts Abweichendes ausdrücklich vermerkt ist, handelt es sich um Nettopreise, die sich um die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer erhöhen.

4.4 Für technische Einrichtungen und deren Installation müssen die vom Veranstalter autorisierten Partnerfirmen (über die trendfairs) beauftragt werden. Diese sind:

- Bereich Hallendecken (Traversen und Hängepunkte-/lasten): b.d.t. music & light
- Elektro- / Wasserinstallationen: Elektro Pröpper GmbH & Co. KG
- Müllentsorgung: Hillkom Entsorgungs-GmbH
- Messespedition / Leergut: Kemena GmbH & Co. KG
- Standbewachung: SH Hezer Security
- Standreinigung: Horst Scheitzke Gebäudereinigungs GmbH & Co. KG

Eine eigenständige Beauftragung durch die Aussteller bzw. die Beauftragung anderer Dienstleister in diesen Bereichen ist nicht zulässig.

4.5 Werden Bestellungen später als 4 Wochen vor Messebeginn eingereicht, wird ein Verspätungszuschlag von 20 % vom Veranstalter berechnet.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

4.6 Der Aussteller ist berechtigt, die Bestellung der angebotenen Leistungen zu stornieren, wenn die Stornierungserklärung vor Ablauf der Stornierungsfrist gemäß den Allgemeinen Teilnahmebedingungen bei der trendfairs GmbH eingeht. Geht die Stornierungserklärung nach Ablauf der Stornierungsfrist beim Veranstalter ein, führt sie nicht zur Stornierung der Bestellung. In diesem Fall ist der Veranstalter unabhängig davon, ob er bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, berechtigt, die Bestellung auszuführen oder nicht. Wenn er die Bestellung ausführt, hat der Aussteller die für die Bestellung anfallenden Entgelte zu zahlen. Wenn er die Bestellung nicht ausführt und noch nicht mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann er vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 10 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Wenn er die Bestellung nicht ausführt und bereits mit der Leistungserbringung auf der Standfläche begonnen hat, kann er vom Aussteller einen pauschalen Aufwendersatz in Höhe von 25 % der für die Bestellung anfallenden Entgelte verlangen. Das Recht des Veranstalters, einen weitergehenden Aufwendersatz zu verlangen, bleibt unberührt. Der Aussteller kann eine Herabsetzung des pauschalen Aufwendersatzes fordern, wenn er nachweist, dass dem Veranstalter nur geringere Aufwendungen entstanden sind.

5. Standbau / Bauhöhen / Standgestaltung

5.1 Die zugeteilten Standmaße dürfen nicht überschritten werden. Eine Überschreitung der zugeteilten Standmaße / Flächen vor Ort setzt eine Genehmigung seitens des Veranstalters voraus. Zusätzlich genehmigte Backstageflächen werden in Rechnung gestellt. Diese Flächen dürfen nicht zur Lagerung von Papier, Pappe, Verpackungen oder brennbaren Flüssigkeiten genutzt werden.

5.2 Die maximale Standbauhöhe beträgt 3,50 m. Abweichende Standhöhen bedürfen der Zustimmung der Messeleitung. Der Aussteller verpflichtet sich, eine mind. 2,50 m hohe Standbegrenzungswand an allen geschlossenen Seiten der Standfläche anzubringen. Wird keine eigene Standbegrenzung oder kein Mietstand verwendet, sind Standbegrenzungswände zu bestellen. Die Rückseiten der Standbegrenzungen müssen ab einer Höhe von 2,50 m eine reinweiße, optisch einwandfreie Oberfläche haben.

5.3 Abhängungen von der Hallendecke sowie Standabdeckungen jeder Art sind unabhängig von Ihrer Größe zustimmungspflichtig und anzumelden. Pro Hängepunkt sind maximal 125 kg Last zulässig. Sonderkonstruktionen wie bewegte Teile oder Glaskonstruktionen sind ebenfalls anmeldepflichtig.

5.4 Die Ausstattung und Gestaltung des Standes und der dazu notwendige Aufbau ist Sache des Ausstellers. Der Aussteller hat jedoch dabei den Charakter und das Erscheinungsbild der jeweiligen Messe zu berücksichtigen. Wir empfehlen bei Kopf- und Inselständen eine offene Standgestaltung.

5.5 Ausstellungsstände einschließlich Einrichtungen und Exponate sowie Werbeträger sind so standsicher zu errichten, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Für die statische Sicherheit ist der Aussteller verantwortlich und gegebenenfalls nachweislich. Die dazu erstellten Nachweise sind auf Verlangen des Veranstalters prüffähig vorzulegen. Abhängungen von Standbauten zur Verbesserung der Statik sind nicht zulässig.

5.6 Bei der Gestaltung der Stände soll auf Barrierefreiheit geachtet werden. Stände und deren Einrichtungen sollen auch für mobilitätseingeschränkte Personen ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sein.

6. Auf- und Abbauarbeiten / Betriebspflicht

6.1 Die Auf- und Abbauarbeiten können zu den vertraglich festgelegten Zeiten erfolgen. Vorzeitiger Aufbau kann zusätzlich gebucht werden (technisches Bestellsystem online). Die über die vertraglich festgelegten Aufbauzeiten hinausgehenden genehmigten Zeiten sind kostenpflichtig (Hallenbewachung).

6.2 Es besteht eine Betriebspflicht. Die Messstände müssen während der gesamten Dauer der area30 personell besetzt sein. Ein Abtransport von Ausstellungsgütern und der Abbau von Ständen vor dem offiziellen Ende der Messe area30 ist nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung gegen die Betriebspflicht ist der Veranstalter berechtigt eine Vertragsstrafe in Höhe von 20 % der Grundmiete zu berechnen.

7. Flucht- und Rettungswege / Brandschutz / Rauchen / Kochen am Stand

7.1 Die gekennzeichneten Feuerbewegungszone, Rettungswege und Sicherheitszonen dürfen auch während der Auf- und Abbauphase nicht durch abgestellte oder parkende Kraftfahrzeuge, LKWs oder durch die Lagerung von Ausstellungsgut, Bau-, Verpackungsmaterial o.ä. eingeengt werden. Fahrzeuge und Gegenstände, die auf Feuerbewegungszone, Rettungswegen oder Sicherheitszonen abgestellt sind, werden kostenpflichtig entfernt.

7.2 Hydranten im Messegelände und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7.3 In der Halle herrscht grundsätzlich Rauchverbot. Der Veranstalter ist zur Durchsetzung des Rauchverbots während Aufbau, Abbau und während Durchführung der Veranstaltung verpflichtet. Raucherzonen sind entsprechend gekennzeichnet.

7.4 Sämtliche in den Hallenplänen festgelegten Ausgänge und Gänge der Hallen sind in voller Breite freizuhalten (während der Auf- und Abbauphase Mindestdurchgang 1 m). Sie dienen im Notfall als Rettungswege und dürfen deshalb nicht durch abgestellte oder hineinragende Gegenstände eingeengt werden. Die Türen im Zuge von Rettungswegen müssen von innen leicht in voller Breite geöffnet werden können. Dies Ausgangstüren und Notausstiege und deren Kennzeichnung dürfen nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt oder sonst unkenntlich gemacht werden. Liegen Flucht- und Rettungswege innerhalb eines Standes, dürfen diese als Flucht- und Rettungswege bestimmten Flächen und deren Kennzeichnung nicht verbaut, überbaut, versperrt, verhängt, oder sonst unkenntlich gemacht werden.

7.5 Das Brandverhalten von Baustoffen und Baumaterialien muss mindestens schwer entflammbar (B1) sein. Dekorationen müssen mindestens schwerentflammbar sein; sie dürfen nur nichtbrennend abtropfen. Entsprechende Zertifikate müssen am Stand hinterlegt werden.

7.6 Für das Kochen am Stand darf keine offene Flamme und kein Gas verwendet werden. Bei starker Dampf- bzw. Rauchentwicklung ist es notwendig, einen Dunstabzug zu nutzen.

8. Mietgegenstände

8.1 Die mietweise Überlassung von Gegenständen an den Aussteller erfolgt nur für den vereinbarten Zweck (Benutzung am Messestand während der Dauer der Messe) und für die vereinbarte Zeit (Dauer der Messe einschließlich Auf- und Abbauphase).

8.2 Für Schäden und Verluste an den Mietgegenständen, die während der Mietzeit eintreten, haftet der Aussteller. Sofern seine Haftung Verschulden voraussetzt, hat er zu beweisen, dass ein Verschulden nicht vorgelegen hat. Die Mietzeit beginnt mit der Anlieferung am Stand und endet mit der Rückgabe oder Abholung durch den vom Veranstalter beauftragten Subunternehmer, auch wenn der Aussteller den Stand schon vorher verlassen hat. Es wird empfohlen, die Mietgegenstände für die Dauer der Mietzeit gegen Diebstahl zu versichern. Nicht zurückgegebene Mietgegenstände werden dem Aussteller zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt. Bei Beschädigungen werden auch die Reparaturkosten berechnet, soweit nicht eine Wiederbeschaffung erforderlich ist. Die Kosten des An- und Abtransportes der Mietgegenstände sind in der Miete enthalten, sofern in den Bedingungen zu dem jeweiligen Bestellformular nicht etwas anderes geregelt ist.

Allgemeine Veranstaltungsbedingungen

9. Werbung

9.1 Jegliche Werbemittel der Aussteller wie beispielsweise Flyer, Plakate, Firmenschilder, sind auf die zugewiesenen Standplätze zu beschränken. Aufsteller und Auslage von Prospektmaterial in den Gangflächen vor den Ständen oder in den Auslagen für Fachmagazine sind nicht gestattet. Promotoren in den allgemeinen Gangflächen sind nicht zulässig.

9.2 Vorführungen und akustische Werbung bedürfen der vorigen Zustimmung des Veranstalters und haben so zu erfolgen, dass die benachbarten Aussteller nicht gestört werden. Die Lautstärke darf 70 dB (A) an der Standgrenze nicht überschreiten.

10. Lebensmittelüberwachung

10.1 Bei der Abgabe von Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle und dem Verkauf von Speisen und Getränken an Ort und Stelle sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten, insbesondere die Lebensmittelhygieneverordnung.

10.2 Bei gewerbsmäßiger Herstellung oder Inverkehrbringung von Lebensmitteln hat der Aussteller das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Es ist Sache des Ausstellers, sich über alle einschlägigen Vorschriften, auch die der örtlichen Sicherheitsbehörden zu unterrichten und zu beachten.

11. Umweltschutz

11.1 Der Veranstalter hat sich dem vorsorgenden Schutz der Umwelt verpflichtet. Der Aussteller ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass sämtliche den Umweltschutz betreffenden Bestimmungen und Vorgaben auch von seinen Auftragnehmern verbindlich eingehalten werden.

11.2 Auf dem Messegelände sollen möglichst Materialien und Erzeugnisse eingesetzt werden, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit und Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Materialien und Erzeugnissen zu weniger oder entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen bzw. aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind.

11.3 Bei Bewirtungen sollte auf Einweggeschirr verzichtet werden. Getränke sollten soweit möglich in Mehrwegbehältnissen beschafft werden. Falls den noch in Einzelfällen Einweggeschirr eingesetzt wird, dürfen nur Materialien verwendet werden, die grundwasserneutral verrotten oder in Müllheizkraftwerken ohne umweltschädliche Rückstände verbrannt werden können.

12. Ansprüche / Verjährung / Mängel

12.1 Alle Ansprüche des Ausstellers aus dem vertragsgegenständlichen Rechtsverhältnis verjähren innerhalb von sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende des Monats, in den der Schlußtag der Messe fällt. Unbeschadet der in 4.6 getroffenen Regelungen müssen Beanstandungen von Rechnungen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach ihrem Zugang schriftlich geltend gemacht werden.

12.2 Der Aussteller ist verpflichtet, die für ihn erbrachten Leistungen so rasch wie möglich auf Ordnungsmäßigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel hat er zur Vermeidung des Verlustes sämtlicher Ansprüche sofort schriftlich zu rügen. Sind Einrichtungen, Anlagen oder Messgüter des Ausstellers besonderen Gefährdungen oder Risiken ausgesetzt (z.B. Beschädigungen durch die Einflüsse von Temperatur, Feuchtigkeit, Erschütterungen, Druckabfall, Stromschwankungen und dgl.), so hat der Aussteller selbst für die erforderlichen Schutzmaßnahmen Sorge zu tragen. Auf besondere Gefahren, die von seinen Anlagen, Einrichtungen oder Messgütern für dritte Personen oder für das Eigentum von Dritten ausgehen könnten, hat der Aussteller bereits im Bestellformular/Antrag hinzuweisen.

13. Arbeitssicherheit

Alle Auf- und Abbauarbeiten sind unter Beachtung der geltenden arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere der DGUV-V1 und der DGUV-V17 durchzuführen. Die Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen sind für die Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsschutzbestimmungen selbst verantwortlich. Die Aussteller und die von ihm beauftragten Firmen haben insbesondere sicherzustellen, dass es bei ihren Auf- und Abbauarbeiten nicht zu einer Gefährdung anderer in den Veranstaltungsräumen anwesender Personen kommt.

14. Haftung

14.1 Für die Sicherheit der Konstruktionen und Anlagen der eigenen Messestände haften ausschließlich die Aussteller. Der Veranstalter haftet weder für Personen noch Sachschäden während der Aufbau-, Ausstellungs- und Abbaueiten.

14.2 Zudem haftet der Veranstalter nicht für Schäden in Folge von Einbruch, Diebstahl, boshafter Beschädigung, vorsätzlicher und fahrlässiger Sachbeschädigungen und Elementarereignissen.

15. Erfüllungsort/Gerichtsstand

15.1 Gerichtsstand München, Erfüllungsort ist Fürth. Der Veranstalter ist berechtigt, wahlweise den Aussteller auch vor dem für seinen Sitz zuständigen Gericht zu verklagen.

15.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht.